



OTIF/RID/RC/2020/53
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/53)

15. Juni 2020

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Klassifizierung von UN 1872 BLEIDIOXID

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung im September 2019 hatte Deutschland das informelle Dokument INF.25 zur Harmonisierung der Klassifizierung von UN 1872 BLEIDIOXID vorgelegt, siehe auch Absatz 41 des Berichts dieser Tagung (OTIF/RID/RC/2019-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/156).
2. Derzeit ist UN 1872 BLEIDIOXID unterschiedlich in den UN-Modellvorschriften, im IMDG-Code und im RID/ADR/ADN klassifiziert.
3. Während UN 1872 BLEIDIOXID im RID/ADR/ADN als 5.1 + 6.1 Verpackungsgruppe III klassifiziert ist, sehen die UN-Modellvorschriften und der IMDG-Code eine Klassifizierung als Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III – ohne Nebengefahr – vor.
4. Eine Überprüfung ergab, dass es keine verlässlichen Anhaltspunkte für eine akute Toxizität gibt, die eine Zuordnung der Nebengefahr der Klasse 6.1 rechtfertigen würde.
5. Die Gründe für die jetzige Eintragung im RID/ADR/ADN sind nicht bekannt.

6. Deutschland hat die Frage des Vereinigten Königreichs aus der letzten Gemeinsamen Tagung bezüglich der Beförderung in loser Schüttung geprüft. Nach Auffassung Deutschlands bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken bei einer Beförderung von UN 1872 BLEIDIOXID in loser Schüttung im Landverkehr. Insofern sollten entsprechend den bestehenden Vorschriften für andere Stoffe mit dem Klassifizierungscode O2 der Verpackungsgruppe III auch die beiden Codes VC 1 und VC 2 sowie die dazu gehörenden Vorschriften AP 6 und AP 7 in Spalte 17 der Tabelle A des Kapitels 3.2 eingefügt werden.

Antrag

7. Deutschland schlägt vor, die Klassifizierung von UN 1872 BLEIDIOXID zu harmonisieren und im RID/ADR/ADN in Kapitel 3.2 in Spalte 5 der Tabelle A die Angabe "+ 6.1" zu streichen.
8. Diese Änderung führt zu folgenden Folgeänderungen in Kapitel 3.2 Tabelle A:

In Spalte (3b) "OT2" ändern in:

"O2".

In Spalte (12) "SGAN" ändern in:

"SGAV".

In Spalte (17) einfügen:

"VC1

VC2

AP6

AP7".

In Spalte (18) streichen:

"CW28/CV28".

In Spalte (20) "56" ändern in:

"50".
